

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend das Jagdwesen.

§. 1. Die Jagd ist Staatsregal. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Patentcs erworben.

§. 2. Das Patent, welches von dem Finanzrathe ausgestellt und bey dem Statthalter des Bezirkes gelöst wird, gilt nur für diejenige Person, auf deren Nahmen es lautet und darf an keine andere abgetreten werden.

§. 3. Das Patent wird für Ein Jahr ausgestellt und giebt dem Eigenthümer das Recht, während der gesetzlichen Jagdzeit im ganzen Canton die Jagd unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften zu benutzen. Das Patent wird mit 8 Franken bezahlt.

§. 4. Durchreisenden Fremden, welche nach vollzogener Austheilung der Patente eine Erlaubniß zur Jagd erhalten wollen, kann eine schriftliche Bewilligung von dem betreffenden Statthalteramte gegen Bezahlung von 8 Franken ertheilt werden.

§. 5. Die Jagd beginnt immer mit dem 1. Weinmonath und geht bis Ende des Jahres. Die Rebberge sind jedoch bis nach Beendigung der Weinlese beschloffen. Anfang und Dauer der Virsjagd (Jagd auf Streichgeflügel) im Frühjahr, bestimmt der Polizeyrath jederzeit nach den Umständen. Reisende oder der Wuth verdächtige Thiere dürfen jederzeit von jedermann erlegt werden; von dem Geschehenen aber soll sogleich dem Gemeindammann zu Händen des Statthalteramtes und des Polizeyrathes Anzeige gemacht werden.

§. 6. Alles Nachstellen, Fangen und Erlegen des Wildes auf der Jagd mit anderem Geräthe als mit Schießgewehr, z. B. mit Garnen, Fallen, Schnüren, Dräthen u. s. f. ist untersagt, eben so das Ausnehmen der Eyer und Bruten von Jagd-geflügel.

§. 7. Jedem Eigenthümer von Hunden, welche auf die Jagd abgerichtet sind, ist verbotnen, dieselben nach Ablauf der Jagdzeit frey herumlaufen zu lassen.

§. 8. Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, den Jägern das Betreten seiner Gärten oder Weinreben vor der Weinlese zu verbiethen.

§. 9. Zum Schutze der Jagd wird allen Förstern und Polizeybediensteten die Aufsicht über die

Jagd übertragen. Ihr Zeugniß gegen diejenigen, die sie auf Uebertretung dieses Gesetzes betreffen, wird als amtliches angenommen. Es hat daher jeder Jäger auf den ersten Ruf eines Jagdaufsehers durch Vorweisung des Patentes oder der besondern Bewilligung (Art. 4.) seine Befugniß zur Jagd darzuthun.

§. 10. Wer in irgend einer Beziehung die Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, ist dem nächsten Gemeindammannamte zur Ueberweisung an das zuständige Gericht zu verzeigen.

§. 11. Wer ohne Patent oder nach geschlossener Jagdzeit überhaupt jagt, oder die Bestimmungen des Art. 6. übertritt, wird mit Buße von 16 bis 60 Franken belegt; wer die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, kann mit Buße von 2 bis 16 Franken belegt werden.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 31. May 1804 (N. Samml. Bd. II. p. 39 ff.) aufgehoben ist, beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweyte Secretär,

Müscherler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft

über

gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c. und der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beyderseitigen Angehörigen von einem Lande in das andere zu verständigen,